

RS Vwgh 1986/10/23 86/02/0131

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.1986

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §26 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1718/67 B 21. Mai 1969 VwSlg 7572 A/1969 RS 1

Stammrechtssatz

Der VwGH darf sich zur Feststellung der Rechtzeitigkeit der Beschwerdeerhebung allein auf die Angabe in der Beschwerde über den Tag der Zustellung des angefochtenen Bescheides stützen. Eine amtswegige Überprüfung der diesbezüglichen Angaben in der Beschwerde an Hand der Akten des Verwaltungsverfahrens noch vor Einleitung des Vorverfahrens ist im Gesetz nicht vorgeschrieben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986020131.X01

Im RIS seit

20.02.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at